

Vorlage

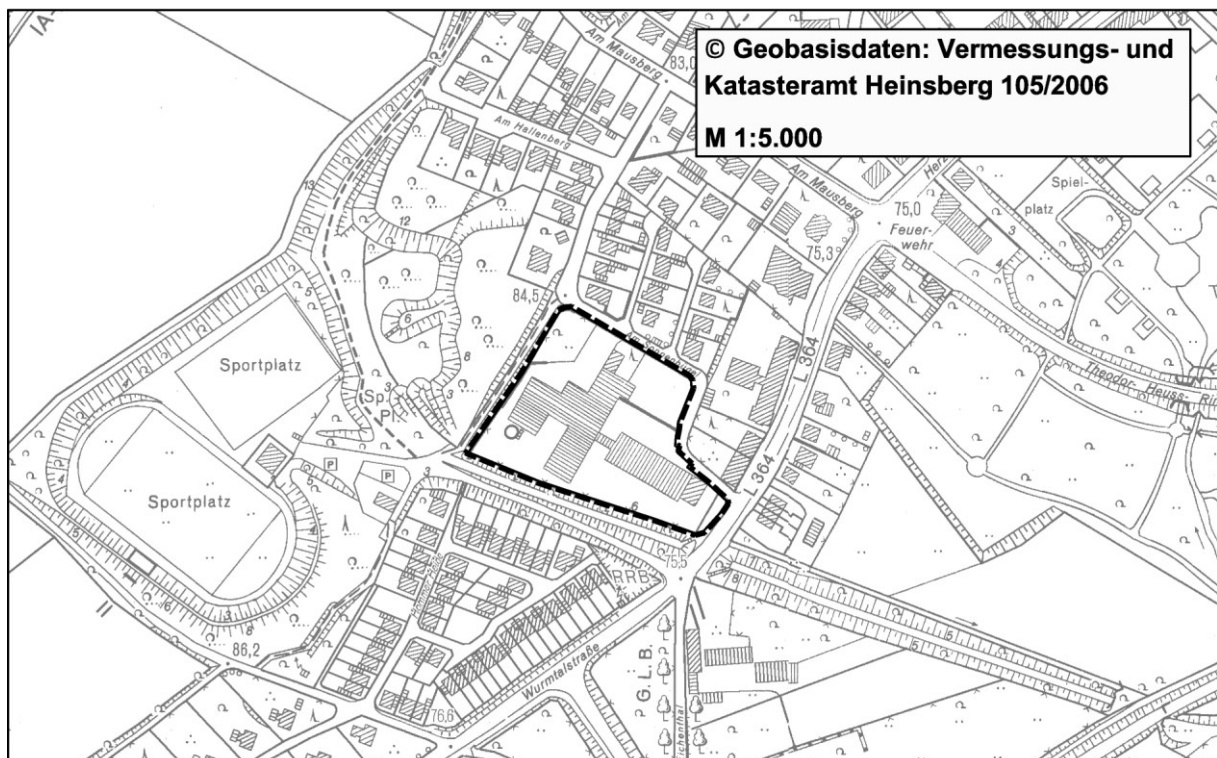
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	13.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nordwestlich der Herzog-Wilhelm-Straße und südlich der Straße Am Sonnenhügel (Ehemaliges Molkereigelände)

- Abwägung der während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
- Verabschiedung des Bebauungsplanes als Satzung
- Beauftragung der Verwaltung mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:



Der Bebauungsplan Nr. 109 hat zwischenzeitlich die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Anregungen hervorgegangen, die nachfolgend vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Der Bebauungsplan könnte nunmehr als Satzung verabschiedet werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt die Fläche dar als „Gewerbegebiet“. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, sofern der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, von dessen Darstellungen abweicht. Hiermit kann die Verwaltung beauftragt werden, es handelt sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang und nicht um eine Änderung des Flächennutzungsplanes im herkömmlichen Sinn.

Der Flächennutzungsplan sollte dahingehend berichtigt werden, dass die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Bebauungsplan wird als Satzung verabschiedet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen. Die Fläche soll als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt werden.

Anlage:

Abwägungsvorschlag

(Stadtentwicklungs- und Umweltamt, Frau Brehm, 02451 629-205)